

**B5 Dreisteifigkeit Töning-Husum 1. BA**  
**Planänderung BW 1619-531 „Wester Sielzug / Alte Eider“**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach**  
**§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 01.02.2024 – APV 113.533.32.-277.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.05.2019 wurde der 3-streifige Ausbau der B5, 1. Bauabschnitt (BA) Tönning-Rothenspieker genehmigt und ist seit dem 01.12.2020 rechtskräftig.

Die 1. Planänderung umfasst die Umplanung der genehmigten Kollisionsschutzwand zu einer kombinierten Lärm- und Kollisionsschutzwand.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 hat der zuständige LBV.SH einen Antrag auf Prüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

In dem 1. Bauabschnitt liegt eine Straßenbrücke über die Eider (Bau-km 3+960 „Alte Eider“). Dabei handelt es sich um eine Straßenbrücke über die die Eider. Ursprünglich war der Erhalt des Brückenbauwerkes vorgesehen. Die genehmigte Kollisionsschutzwand wird zu einer kombinierten Lärm- und Kollisionsschutzwand umgeplant. Daraus ergeben sich höhere statische Anforderungen an das Bauwerk und es wird ein Ersatzbauwerk nötig. Um eine Vollsperrung der B 5 zu verhindern, wird eine Behelfsbrücke östlich der bestehenden Brücke gebaut. Diese wird mithilfe einer Behelfsumfahrung an die bestehende B 5 angeschlossen. Nach dem Bau und der Inbetriebnahme der Behelfsbrücke und der Behelfsumfahrung wird die bestehende Radwegbrücke, westlich des bestehenden Brückenbauwerks, abgebrochen. An gleicher Stelle wird eine neue Brücke für den dort entlangführenden Wirtschaftsweg gebaut. Dann folgt der Abbruch der bestehenden Brücke der B 5. Danach wird ein kompletter Brückenneubau für den dreistreifigen Ausbau der B 5 gebaut. Nach Fertigstellung der Wirtschaftswegbrücke und der Brücke der B 5 stehen Komplettierungsarbeiten der Bermen- und Böschungsbefestigungen an.

Alle für diesen Ersatzneubau notwendigen Maßnahmen wie beispielsweise die Behelfsbrücke, die temporäre Umfahrung und die Schutzwände sind Gegenstand der Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Es handelt sich hier um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durchgeführt worden ist. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 14.5 Anlage 1 UVPG (in der zum Beschlusszeitpunkt gültigen Fassung) ist für die beantragte Planänderung eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht oder in verhältnismäßig geringem Umfang zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Im örtlich relevanten Vorhabenbereich werden Maßnahmen zum Schutz von Ottern und Fledermäusen eingerichtet. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen, der geringen Größe des Vorhabens und der anthropogenen Nutzung des Vorhabenbereichs werden diese jedoch als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt. Hinzu kommt die geringe Größe (57m<sup>2</sup> neu versiegelte Fläche) am Vorhabenstandort sowie die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen. Dadurch sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgut Wasser kommt es allenfalls zu einem temporären Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate, der jedoch aufgrund der geringen Größe nicht erheblich nachteilig ist.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.